

An die
Träger der Eingliederungshilfe
im Bereich des Bezirk Schwaben

Augsburg, 08.03.2021

7. Rundschreiben, Gemeinsame Bewältigung der Corona-Krise, Regelungen ab 08.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bayerische Staatsregierung hat am 24. Februar 2021 die Allgemeinverfügung „Notfallplan Corona-Pandemie - Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ mit Geltung bis 31. März 2021 erlassen und am 25. Februar 2021 die Allgemeinverfügung „Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke“ vom 7. Februar 2021 unverändert bis 15. April 2021 verlängert.

Rundschreiben:

Der Bayerische Bezirkstag und die bayerischen Bezirke haben sich verständigt, ab 8. März 2021 ihre bisherigen Regelungen aus den Rundschreiben vom 13. Januar 2021 und 3. Februar 2021 (Schule) im Wesentlichen unverändert **bis zunächst 31. März 2021 fortzuführen**. Der Übersichtlichkeit halber fassen wir deren Inhalte im Folgenden nochmal zusammen. Änderungen sind grün hervorgehoben. Oberstes Ziel der Bezirke ist es weiter, die Versorgung der Menschen mit Behinderung sicher zu stellen, die Existenz der Leistungserbringer für die Zeit nach Corona zu gewährleisten und schließlich den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Generell gilt:

Leistungen nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona-Pandemie“ sind zu beantragen und vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Sozialverwaltung

Bearbeiter/in

Herr Eber

Zimmer-Nummer A602

Telefon 0821 3101-270

Telefax 0821 3101-278

helmut.eber@

bezirk-schwaben.de

Sichere Kommunikation

siehe: www.bezirk-schwaben.de/kontakt

Aktenzeichen

22

Postanschrift

Bezirk Schwaben
86147 Augsburg

Dienstgebäude

Bezirk Schwaben
Hafnerberg 10
86152 Augsburg

Telefon 0821 3101-0

Telefax 0821 3101-200

www.bezirk-schwaben.de

ÖPNV / VGA

Stadtwerke, Stadttheater

Allgemeine Sprechzeiten

Mo-Fr 07:30 - 12:30 Uhr

Do 13:00 - 17:00 Uhr

zusätzlich nach Vereinbarung

Bankverbindung

Stadtsparkasse Augsburg

SWIFT-BIC:

AUGSDE77XXX

IBAN:

DE70 7205 0000 0000 0000 91

Dabei gilt folgender Ablauf:

1. Feststellung einer Einnahmeeinbuße von mindestens 10 %:
Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass bei Angeboten der Eingliederungshilfe zu-
mindest in einzelnen Monaten des möglichen Antragszeitraums ein Einnahmeausfall von
mehr als 10 % gegeben ist. Es obliegt dem Träger, dies zu prüfen und dem für das jewei-
lige Einzelangebot zuständigen Eingliederungshilfeträger nachvollziehbar darzulegen,
wenn und ggf. weshalb dies nicht der Fall ist.
 2. Es liegt zwar eine Einnahmeeinbuße über 10 % vor, aber die Einnahmen übersteigen die
förderfähigen Fixkosten. Es obliegt dem Träger, dies zu prüfen und dem für das jeweilige
Einzelangebot zuständigen Eingliederungshilfeträger nachvollziehbar darzulegen, dass
dies der Fall ist.
 3. Falls nach o.g. Prüfung und Darlegung von einer Einnahmeeinbuße von mindestens 10
% auszugehen ist und die Einnahmen die förderfähigen Fixkosten nicht übersteigen, ist
seitens der Einrichtung ein entsprechender Antrag zu stellen.
- Ersatzleistungen gleich welcher Art sind grundsätzlich im Nachhinein abzusetzen.
 - Die Anbieter sind darauf hinzuweisen, dass alle vorrangigen Ersatzleistungen gel-
tend zu machen sind.
 - Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleis-
tungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem
IfSG etc. sind grundsätzlich in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.
 - Die Entgelte und Leistungen werden unter dem Vorbehalt ausgezahlt, dass Ersatz-
leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen sind und dass die Entgelte zurückgezahlt
werden müssen, wenn diese Ersatzleistungen den Leistungserbringern zufließen.

Daneben kann es weiterhin erforderlich sein, ergänzende individuelle und aufgrund von Beson-
derheiten auch abweichende Lösungen zu finden, die mit dem jeweils zuständigen Bezirk zu klä-
ren sein werden. Sofern Bezirke für ihren Bereich im Detail spezielle Regelungen treffen, sind
diese in der Regel auf der entsprechenden Homepage zu finden.

Für die einzelnen Leistungsangebote gilt:

Werkstätten und Förderstätten:

Soweit möglich, soll freiwerdendes Personal der WfbM im Wohnheim, in einer anderen Form des
gemeinschaftlichen Wohnens oder nach Absprache mit dem örtlich zuständigen Bezirk - in ande-
ren Einrichtungen der Eingliederungshilfe eingesetzt werden. Auch der Einsatz in der Produktion
der WfbM ist möglich. Aufgrund der unverändert bestehenden Corona-bedingten Gesamtsitua-
tion leisten die Bezirke **bis 31. März 2021** weiter einen Vorschuss in Höhe von 100 % unter
Aussetzung der Platzfreihaltegebühr. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschä-
digungs- oder Ausfalleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistun-
gen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrich-
tungen der Behindertenhilfe, Inklusion Betriebe, sozial Kaufhäuser und Sozialunternehmen zum
Ausgleich von Schäden infolge der Corona Pandemie“ etc.) sind in Anspruch zu nehmen und
Einsparungen zu verrechnen. Soweit keine Ersatzleistungen in Anspruch genommen werden,
sind nach einem angemessenen Zeitraum nach Wiederaufnahme des regulären Betriebs 25 %
zurückzuerstatten, es sei denn, der Träger weist nach, dass und in welchem Umfang er sein
Personal in einem der oben genannten anderen Bereichen eingesetzt hat. Der Erstattungsanteil
verringert sich um den Anteil des nachgewiesenen Personaleinsatzes. Die Abrechnung der er-
brachten Leistungen und der Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen erfolgt mit dem in
der AG-Verhandlungen der Landesentgeltkommission vereinbarten Abrechnungstool, das für den
Abrechnungszeitraum nach dem 30. September 2020 von der AG-Verhandlungen überarbeitet
und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

Kosten für das Mittagessen in Werk- und Förderstätten:

Für die Gewährung eines Mehrbedarfszuschlags im Rahmen der Grundsicherung gilt das Schreiben des BMAS vom 9. April 2020. Bezirke, die pro eingenommenem Mittagessen zahlen, erbringen auch den Fachleistungsanteil nicht. Wird Mittagessen nach den gleichen Modalitäten wie die (sonstige) Fachleistung bezahlt, erfolgt keine Kürzung, da Teil des Entgelts, das zu 100 % gezahlt wird. Wird das Mittagessen für Beschäftigte der WfbM im Wohnheim eingenommen, wird das Mittagessen über den Mehrbedarfszuschlag finanziert.

Schwaben:

Der Fachleistungsanteil für tatsächlich eingenommene Mittagessen wird durch den Bezirk Schwaben natürlich übernommen.

Es gilt weiterhin das Update vom 13.05.2020:

Die Abrechnung des Fachleistungsanteils Mittagessen in teilstationären Einrichtungen ist ab dem 01.05.2020 für Bewohner besonderer Wohnformen weiterhin möglich. Zwingende Voraussetzung hierfür ist, dass der Träger der teilstationären Einrichtung den Fachleistungsanteil an den Träger der besonderen Wohnform zur Sicherstellung des Mittagessens in der besonderen Wohnform weiterleitet.

Mobilitätshilfen und Familienheimfahrten:

Für „Behindertenfahrdienste“ im Rahmen der Mobilitätshilfe: werden nur erbrachte Leistungen abgerechnet. Ein Budget für Mobilitätshilfe kann innerhalb des Bewilligungszeitraums später verbraucht werden.

Familienheimfahrten können nur abgerechnet werden, wenn sie stattfinden.

Frühförderung:

Wegen des Ausfalls/der Absage durch Eltern von Terminen und einzuplanender Lüftungspausen ist aktuell trotz Öffnung der Frühförderstellen kein Regelbetrieb möglich. Tatsächlich geleistete Behandlungseinheiten (auch in angepasster Form, z.B. telefonisch oder online) können mit dem Bezirk abgerechnet werden. Daneben sind Abschlagszahlungen nach Vereinbarung mit dem Bezirk möglich. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das Corona-Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 30. September 2020 von der AG Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

Heime für Kinder und Jugendliche/ Fünf-Tage-Internate:

Es werden 60 % als Vorschuss gezahlt, wenn die Einrichtung geschlossen ist. Sofern das Personal in anderen Einrichtungen oder zur Notfallbetreuung eingesetzt wird, kann der Betrag entsprechend erhöht werden. Öffentliche und private (Versicherungen) Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusion Betriebe, sozial Kaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona Pandemie“ etc., sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das Corona-Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 30. September 2020 von der AG-Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

Sieben-Tage-Internate:

Es werden weiter 100 % bezahlt, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden. Sofern Kinder und Jugendliche aus Sorge wegen Corona nach Hause gehen, zahlen die Bezirke das Heimentgelt weiter ohne Anwendung der Platzfreihalteregelung. Einsparungen für den Verpflegungsaufwand sind von der Einrichtung den Leistungsberechtigten zu erstatten. Ein Elternbeitrag wird nicht verlangt, wenn die Kinder nicht in der Einrichtung betreut werden.

Heilpädagogische Tagesstätten (HPT):

Die Finanzierung erbrachter Leistungen erfolgt entsprechend der Vergütungsvereinbarung.

Bei einer Corona-bedingten verringerten Auslastung kann eine zusätzliche Abschlagszahlung mit dem Bezirk vereinbart werden. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusion Betriebe, sozial Kaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona Pandemie“ etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das Corona-Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 30. September 2020 von der AG-Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

Schwaben:

Die Platzfreihaltegebühr für die HPTs in Schwaben wird in Ergänzung der bisherigen Rundschreiben bis zum 31.03.2021 verlängert.

Aktuell sind die HPTs nicht voll belegt. Das hierdurch freiwerdende Personal kann in anderen Leistungstypen der Eingliederungshilfe eingesetzt werden, wenn dies sinnvoll möglich ist. Sollte ein entsprechender Personaleinsatz in anderen Leistungsbereichen nicht möglich sein, ist Kurzarbeitergeld als vorrangige Ersatzleistung in Anspruch zu nehmen. Ein entsprechender Ausgleich erfolgt dann über das o.g. Corona-Abrechnungstool.

Einzelintegration/ Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen

Aufstockung des Gewichtungsfaktors im Rahmen der Eingliederungshilfe:

Für die Höhe der Leistungen zur Aufstockung des Gewichtungsfaktors im Rahmen der Eingliederungshilfe wird die Regelung des Landkreises/der kreisfreien Stadt für die Finanzierung der Kita übernommen.

Leistungen für den Fachdienst:

Es werden grundsätzlich die tatsächlich erbrachten Leistungen bezahlt. Ausgefallene Leistungen können nachgeholt werden. Abweichende Regelungen sind mit dem Bezirk zu vereinbaren.

Schwaben:

Da aktuell in Schwaben ein allen Landkreisen und kreisfreien Städten die 7-Tage-Inzidenz von 100 unterschritten wird, gehen wir davon aus, dass seit dem 22.02.2021 alle Kindertagesstätten wieder offen haben. Somit können ab diesem Zeitpunkt wieder 100% der Vergütung abgerechnet werden. Fachdienststunden sind durchzuführen

Entfallen die für die Öffnung notwendigen Voraussetzungen, bitten wir um Mitteilung an den zuständigen Entgeltsachbearbeiter*in. Ab diesem Zeitpunkt wird dann wieder eine Kürzung der Entgelte auf 80% durchgeführt.

Ambulant betreutes Wohnen/ ambulante Wohngemeinschaften/ Assistenz:

Die Leistungen müssen weiter erbracht werden. Die Leistungen werden - wie vereinbart - weiterbezahlt. Der Träger ist verpflichtet, die Betreuung ggf. in einer auf die Situation angepassten Form, z.B. telefonisch oder über soziale Medien, weiter sicherzustellen. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusion Betriebe, sozial Kaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona Pandemie“ etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

Schwaben:

Es gilt weiterhin auch das Update vom 09.12.2020:

Diese Leistungen sollten als Basisversorgung weiterlaufen. Der Träger ist verpflichtet, die Betreuung ggf. in einer auf die Situation angepassten Form, z.B. telefonisch oder über soziale Medien, weiter sicherzustellen. In Krisenfällen sollte ein persönlicher Kontakt ermöglicht werden, wobei hier die Vorgaben der Hygiene incl. Raum und Setting zu beachten sind.

Leistungsnachweise sind zur Abrechnung weiterhin zu erstellen. Eine Unterschrift der Leistungsberechtigten ist weiterhin nicht erforderlich. Voraussetzung für die Abrechnungsfähigkeit von Fachleistungsstunden ist persönlicher Kontakt (Face-to-Face, Telefon, Internet etc.) zum Klienten. Die Form der Kontaktaufnahme ist im Leistungsnachweis festzuhalten.

Für die Zeiträume ab dem 01.01.2021 ist auch im Bereich des Bezirk Schwaben eine Schlussabrechnung für das ABW mit den Abrechnungstools möglich.

Ein Mehrbedarf aufgrund persönlicher Ängste vor einer Infektion mit COVID-19, die den Leistungsberechtigten vom Besuch des zweiten Lebensbereiches Abstand nehmen lassen, ist entweder weiterhin über die 10%-Regelung (hierbei bitte vorab Kontaktaufnahme mit den zuständigen Sachbearbeiter*Innen) oder über einen Antrag auf Erhöhung der regulär bewilligten Stundenkontingente abzudecken

Schul-/Individualbegleitungen:

Schul-/Individualbegleitungen für Schülerinnen und Schüler sind im Homeschooling sowie bei Distanzunterricht und Distanzlernen möglich. Regelhaft ist von einem Umfang von maximal drei Stunden je Schultag auszugehen. Fahrzeiten und -kosten der Schulbegleitung werden dabei nicht übernommen. Die Schulbegleitung ist beschränkt auf die Unterstützung im schulischen Kontext. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern.

Bei einer Corona-bedingten deutlich verringerten Inanspruchnahme der Leistungen kann eine zusätzliche Abschlagszahlung mit dem Bezirk vereinbart werden. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusion Betriebe, sozial Kaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona Pandemie“ etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das Corona-Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 30. September von der AG-Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

Schwaben:

Das Update vom 26.10.2020 gilt in folgender Form weiter:

Der Bezirk Schwaben unterstützt nach wie vor nachdrücklich die Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch die Schul-/Individualbegleitung auch im Homeschooling. Er übernimmt Kosten für alle genehmigten Stunden, in denen eine tatsächliche Betreuung des Kindes stattgefunden hat.

Dabei umfasst die Betreuungsmöglichkeit die Stunden im Homeschooling oder weitere geeignete Betreuungsleistungen mit persönlichem Kontakt (Videochat, Telefon usw.). Die außerhalb des regulären Unterrichts stattgefundenen Betreuungsstunden sind mit dem Vermerk „Corona-Ausfall“ und der genauen Beschreibung der Leistungsform (wie z.B. „per Videochat“) zu kennzeichnen. Vorrang in dieser Leistungserbringung hat aus Sicht des Bezirks Schwaben jedoch die Anwesenheit des Schulbegleiters vor Ort und direkt am Kind.

Sollte eine Betreuung des Kindes nicht mehr möglich sein, kann das hierdurch freierwerdende Personal in anderen Leistungstypen der Eingliederungshilfe eingesetzt werden,

wenn dies sinnvoll möglich ist. Sollte ein entsprechender Personaleinsatz in anderen Leistungsbereichen nicht möglich sein, ist Kurzarbeitergeld als vorrangige Ersatzleistung in Anspruch zu nehmen.

Ein entsprechender Ausgleich erfolgt dann über das o.g. Corona-Abrechnungstool.

Pauschal finanzierte Betreuungs- und Beratungsangebote wie SpDI/GpDI, OBA, Tagesstätten für psychisch Kranke, psychosoziale und Suchtberatungsstellen, Zuverdienst- und Inklusionsarbeitsplätze:

Sofern aufgrund Corona-Pandemie im Einzelfall durch das Gesundheitsamt eine Schließung erfolgt, ist dies nicht förderschädlich. Soweit möglich, ist das Beratungsangebot aufrecht zu erhalten bzw. auf anderen Wegen (z.B. telefonisch oder über digitale Medien) sicherzustellen. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusion Betriebe, sozial Kaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona Pandemie“ etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

Entgeltfinanzierte Tagesstätten für psychisch Kranke:

Sofern die Tagesstätte im Einzelfall durch das Gesundheitsamt geschlossen ist, werden 60 % der bisherigen Geldleistungen gezahlt. Sofern nachgewiesen wird, dass das Personal für Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe eingesetzt wird, wird ein höherer Betrag geleistet. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusion Betriebe, sozial Kaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona Pandemie“ etc. sind in diesem Fall in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

Tagesstrukturierende Angebote für Erwachsene nach dem Erwerbsleben (T- ENE):

Wenn das Angebot nicht mehr wahrgenommen werden kann, z.B. weil das Wohnheim unter Quarantäne gestellt wurde, werden die Vergütungssätze wie bisher weiterhin gezahlt. Soweit möglich, sollte das T-ENE-Personal im Wohnheim eingesetzt werden und hier die Tagesstruktur sicherstellen.

Die Bezirke leisten einen Vorschuss in Höhe von 100 % unter Aussetzung der Platzfreihaltegebühr. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusion Betriebe, sozial Kaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona Pandemie“ etc.) sind in Anspruch zu nehmen und Einsparungen zu verrechnen. Soweit keine Ersatzleistungen in Anspruch genommen werden, sind nach einem angemessenen Zeitraum nach Wiederaufnahme des regulären Betriebs 25 % zurückzuerstatten, es sei denn, der Träger weist nach, dass und in welchem Umfang er sein Personal in einem durch die Eingliederungshilfe finanzierten Bereich eingesetzt hat. Der Erstattungsanteil verringert sich um den Anteil des nachgewiesenen Personaleinsatzes. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen und der Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen erfolgt mit dem in der AG-Verhandlungen der Landesentgeltkommission vereinbarten Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 30. September 2020 von der AG-Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

Jugendhilfeeinrichtungen:

Bei Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe lehnen sich die Bezirke an die Regelungen der Jugendhilfe für die Einrichtung an.

Umgang mit persönlicher Assistenz (im Arbeitgebermodell oder auch über einen Dienst):

Die Leistungen werden weiter erbracht und vergütet. Ein notwendiger Mehraufwand wird unter Berücksichtigung von Einsparungen vergütet.

Persönliches Budget:

Das Persönliche Budget wird in bisheriger Höhe an den Budgetnehmer weitergezahlt.

Besondere Wohnformen:

Der Betrieb von besonderen Wohnformen muss aufrechterhalten bleiben. Wir appellieren, die ordnungsrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Es werden 100 % unter Aussetzung der Freihaltereregungen bezahlt, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden. Falls Angehörige/ Sorgeberechtigte Leistungsberechtigte aus Sorge aufgrund Corona-Pandemie nach Hause nehmen, zahlen die Bezirke das Heimentgelt weiter ohne Anwendung der Platzfreihalteregelung. Einsparungen für den Verpflegungsaufwand sind von der Einrichtung den Leistungsberechtigten zu erstatten.

Sehr geehrte Damen und Herren, die Corona Pandemie wird uns alle sicherlich noch einige Zeit beschäftigen und gerade dem Personal vor Ort einiges abverlangen. Wir hoffen, Sie alle mit diesen Regelungen so weit wie möglich unterstützen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Kolbe
Regierungsdirektorin